

Traktandum 15

Teilrevision der Statuten der Kirchenregion Sassal-Chur

Kirchenregion Sassal-Chur / Teilrevision der Statuten

Vorbemerkungen

- Anlass für die Teilrevision der Regionalstatuten bildet der Zusammenschluss der Kirchgemeinde Malader mit der Kirchgemeinde Chur, so dass die Kirchenregion seit 1. Januar 2025 nur noch aus zwei Kirchgemeinden besteht. Diese Anpassungen erfolgen in den Art. 1, Art. 8 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1. Kein Anpassungsbedarf besteht bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- Bei der Zusammensetzung der Regionalversammlung (Art. 7) wird auf eine Erhöhung der Anzahl Delegierten der Kirchgemeinde Steinbach auf deren Wunsch verzichtet. Sie möchten Freiwillige lieber im Bereich des kirchlichen Lebens einsetzen. Ebenso wird auf eine Anpassung der Zusammensetzung des Regionalvorstandes (Art. 11) verzichtet. Die Arbeitslast könnte zwar auch mit einem kleineren Vorstand erledigt werden. Würde der Vorstand nur aus drei Personen bestehen, müssten jeweils alle Mitglieder anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist. Dies könnte die Vorstandsarbeit schwerfälliger machen, da allenfalls Sitzungen zu verschieben wären.
- Bei der Gründung der Kirchenregion wurde bewusst – und zu recht – auf die Führung einer eigenen Rechnung verzichtet. Dies lässt sich jedoch den aktuellen Statuten nicht entnehmen. Mit der jetzigen Teilrevision soll die Gelegenheit ergriffen werden, die Statuten weitgehend an die bisherige Praxis anzupassen. Dabei sind allerdings die Vorgaben des landeskirchlichen Rechts (konkret des Gesetzes über die Kirchenregionen, KGS 310) zu beachten. Einzelheiten können den Erläuterungen bei Art. 9 entnommen werden.
Die Anpassungen in diesem Punkt betreffen die Art. 9, 11, 13 und 20.
- Die vorgeschlagenen Anpassungen zur Jahresrechnung und zur Revision bedeuten für die Reformierte Kirche Chur gewisse administrative und buchhalterische Anpassungen. Ob der Vorschlag so umgesetzt werden kann, wird noch mit dem Leiter Verwaltung geklärt. Ebenso wird mit der Landeskirche geklärt, ob die vorgeschlagenen Formulierungen dem landeskirchlichen Recht entsprechen bzw. vom Kirchenrat so genehmigt werden können.

Aktueller Text	Änderungsvorschlag	Erläuterungen / Bemerkungen
Art. 1 Name und Bestand Die Kirchgemeinden Steinbach, Maladers und Chur schliessen sich zur Kirchenregion „Sassal-Chur“ zusammen.	Die Kirchgemeinden Steinbach, Maladers und Chur schliessen sich zur Kirchenregion „Sassal-Chur“ zusammen.	Aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden Maladers und Chur bilden nur noch zwei Kirchgemeinden die Kirchenregion. Der gleichzeitig erfolgte Zusammenschluss von Haldenstein und Chur hat keinen Einfluss auf den Wortlaut.

Aktueller Text	Änderungsvorschlag	Erläuterungen / Bemerkungen
<p>Art. 8 Versammlung</p> <p>¹Regionalversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, auf Einladung durch den Regionalvorstand statt.</p> <p>²Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Regionalvorstand zusätzliche Versammlungen einberufen.</p> <p>³Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung oder zwei Kirchgemeinden können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.</p> <p>⁴Versammlungsort ist normalerweise Chur.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3</p> <p>³Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung oder der Vorstand einer Kirchgemeinde können unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.</p>	<p>Anpassung an die Tatsache, dass die Kirchenregion nur noch aus zwei Kirchgemeinden besteht.</p>
<p>Art. 9 Zuständigkeit</p> <p>¹Die Regionalversammlung ist gemäss den entsprechenden Punkten der Kirchenverfassung zuständig.</p> <p>²Ihr obliegen ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Regionalvorstandes und des Revisorats; 2. Festlegung des finanziellen Beitrags und der personellen Ressourcen, welche die Kirchgemeinden der Region zur Verfügung stellen, soweit die Beiträge nicht Gegenstand der einzelnen Vereinbarungen sind; 3. Festlegung der Entschädigung der Regionalorgane im Rahmen des landeskirchlichen Rechts 	<p>Art. 9 Abs. 2 Ziff. 1 und 5</p> <p>²Ihr obliegen ausserdem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Regionalvorstandes und des Revisorats; 	<p>Aufgrund der Entstehungsgeschichte bei der Bildung der Kirchenregion bzw. der Überführung des früheren Kolloquiums Chur in die Kirchenregion hat die Kirchenregion keine eigene Rechnungslegung mit Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Jahresrechnung ist vielmehr in jene der Reformierten Kirche Chur integriert. Die Statuten werden nun an die bisherige Praxis angepasst, obwohl dies nicht dem Wortlaut des landeskirchlichen Rechts entspricht. Die bisherige Praxis erscheint aufgrund der Situation der Kirchenregion Sassa-Chur jedoch zweckmässig. Die inhaltlichen Vorgaben des übergeordneten Rechts können eingehalten werden.</p>

Aktueller Text	Änderungsvorschlag	Erläuterungen / Bemerkungen
<p>sowie Ausrichtung einer zusätzlichen Pauschalentschädigung für den Vorstand gemäss Art. 21 Abs. 2;</p> <p>4. Genehmigung des Budgets;</p> <p>5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;</p> <p>6. Verabschiedung des Tätigkeitsberichts zuhanden der Kirchgemeinden und des Kirchenrates;</p> <p>7. Entgegennahme von regionalen Berichten betreffend diverse Tätigkeiten (z.B. Archivinspektion, Tätigkeit der Laienprediger und Laienpredigerinnen etc.).</p>	<p>5. Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;</p>	<p>Ziff. 1: Auf die Wahl eines regionalen Revisorats kann und soll verzichtet werden. Aufgrund der Integration in die Jahresrechnung der RKC erfolgt die Revision durch die Revisoren der Kirchgemeinde (vgl. auch Art. 13).</p> <p>Ziff. 5: Die Jahresrechnung der Kirchenregion (d.h. das entsprechende Konto-Blatt der Rechnung der RKC) soll der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet werden, damit diese über die finanziellen Belange der Region informiert ist. Eine formelle Genehmigung erscheint dogmatisch nicht unproblematisch, da die Rechnung formell Teil der Rechnung der RKC ist und somit von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt wird.</p>
<p>Art. 11 Zusammensetzung</p> <p>¹Der Regionalvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle beteiligten Kirchgemeinden müssen im Vorstand vertreten sein.</p> <p>²Es ist anzustreben, dass von jeder Kirchgemeinde je mindestens zwei Mitglieder gestellt werden. Im Regionalvorstand müssen sowohl Pfarrpersonen als auch übrige Kirchenmitglieder vertreten sein.</p> <p>³Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p>⁴Die Mitglieder dürfen dem Vorstand höchstens drei Amtsperioden angehören.</p>	<p>Art. 11 Abs. 5</p>	<p>Betrifft den Regionalvorstand</p> <p>Aufgrund der oben dargelegten Umstände kann auf das Bezeichnen einer/s Kassier/in verzichtet werden.</p>

Aktueller Text	Änderungsvorschlag	Erläuterungen / Bemerkungen
<p>⁵ Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.</p>	<p>⁵ Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selber. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin bzw. einen Aktuar und eine Kassierin bzw. einen Kassier.</p>	
<p>Art. 12 Zuständigkeit</p> <p>² Ihm obliegen ausserdem:</p> <p>...</p> <p>13. Weiterleitung der Protokolle der Regionalversammlung sowie des genehmigten Tätigkeitsbereichs und der genehmigten Jahresrechnung an den Kirchenrat.</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 Ziff. 13</p>	<p>Betrifft den Regionalvorstand</p> <p>In Abs. 2 Ziff. 13 ist keine Anpassung geplant. Bei der genehmigten Jahresrechnung handelt es sich um die (formell) zur Kenntnis genommene Jahresrechnung (vgl. Art. 9 Abs. 2 Ziff. 5).</p>
<p>Art. 13 Revisorat / Zusammensetzung</p> <p>Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren für eine Amtsdauer von 1 (einem) Jahr. Diese prüfen die Rechnung und legen der Frühjahrsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Jahresrechnung der Kirchenregion wird durch die Kirchgemeinde Chur geführt.</p> <p>² Das Revisorat der Kirchgemeinde Chur prüft die Jahresrechnung der Kirchenregion im Rahmen ihrer ordentlichen Aufgaben.</p> <p>³ Es kann bei Bedarf Bericht und Antrag zuhanden der Regionalversammlung stellen.</p>	<p>Zur Begründung vgl. die Ausführungen bei Art. 9.</p>
<p>Art. 19 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Wenn mindestens zwei Kirchgemeindevorstände es innert eines Monats nach Beschluss durch die</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>¹ Wenn mindestens der Vorstand einer Kirchgemeinde es innert eines Monats nach Beschluss durch die Regionalversammlung verlangt, werden</p>	<p>Anpassung an die Tatsache, dass die Kirchenregion nur noch aus zwei Kirchgemeinden besteht.</p>

Aktueller Text	Änderungsvorschlag	Erläuterungen / Bemerkungen
<p>Regionalversammlung verlangen, werden der Abstimmung durch die Kirchgemeinden unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse über die Veränderung der Kirchgemeindebeiträge; 2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2'000.- oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500.-. <p>²Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.</p>	<p>der Abstimmung durch die Kirchgemeinden unterstellt:</p>	
<p>Art. 20 Finanzierung</p> <p>¹Die Auslagen der Kirchenregion werden durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl und einen fixen Grundbeitrag gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.</p> <p>²Die Landeskirche leistet Beiträge an die Kosten der Kirchenregion.</p>	<p>Art. 20 Abs. 1</p> <p>¹Die Auslagen der Kirchenregion werden bei Bedarf durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl und einen fixen Grundbeitrag gedeckt. Die Regionalversammlung legt den Betrag jeweils für das folgende Jahr fest.</p>	<p>Bislang konnte der Aufwand der Kirchenregion durch die Beiträge der Landeskirche gedeckt werden, da die Entschädigung der Mitglieder der Regionalversammlung durch die jeweiligen Kirchgemeinden getragen wurden. Entsprechend wurden keine Grundbeiträge erhoben. Die Anpassung trägt diesem Umstand Rechnung.</p>